

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. III. Nr. 48. 12. November 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einzulungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Abänderung einiger Paragraphen des Reglements für die  
Kriegsverwaltung vom 14. August 1854.

(Vom 31. Oktober 1864.)

Titel!

Veranlaßt durch die vielfachen Uebelstände, welche mit Bezug auf die Ein- und Abschätzung und Wartung der Dienstpferde bei der Armee zu Tage getreten sind, haben Sie anlässlich der Verathung der Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1862 unterm 22. Heumonath 1863 folgende Schlussnahme gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dem Pferdedienste der Armee die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und auf Abhilfe der in seinem Geschäftsberichte diesfalls angedeuteten Uebelstände bedacht zu sein.“

Um Ihrem Beschlusse Rechnung zu tragen, hat der Bundesrath beschlossen, zur Untersuchung dieser, sowol vom militärischen als finanziellen Gesichtspunkte sehr wichtigen Frage eine Kommission von Sachverständigen niederzusetzen. \*)

Seither hat der Bundesrath, resp. das Militärdepartement, in Folge spezieller Anträge dieser Kommission, eine Reihe von Verfügungen getroffen, welche auf Verbesserungen im Pferdedienste abzielen.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 74 und 192.

So wurde an die Kommandanten der Schulen und Wiederholungskurse eine detaillirte Instruktion über die Behandlung und Wartung der Pferde erlassen; die Kantone wurden durch Kreis schreiben eingeladen, der reglementarischen Vorschrift, welche verlangt, daß bei der Abschätzung der Dienstpferde die gleichen Experten verwendet werden, welche die Einschätzung besorgt haben, eine genaue Vollziehung zu verschaffen; es wurden der Spezialkommission bestimmte Aufträge zur Aufnahme einer umfassenden Statistik betreffend die vorkommenden Krankheiten zc. gegeben. Die gleiche Kommission befaßte sich in unserm Auftrage mit der Frage der Verbesserung der Pferdezucht, welche Frage nächstens Anlaß zu weitem Maßregeln geben dürfte. Eines der wesentlichsten Mittel aber zur Erreichung des angestrebten Zieles erblickte die Kommission in der Abänderung derjenigen Bestimmungen des Reglementes für die Kriegsverwaltung vom 14. August 1845, welche auf die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde Bezug haben.

Die großen Summen, welche alljährlich für die Kosten der Dienstpferde ausgelegt werden, und welche im Jahr 1862 Fr. 141,947. 56 und im Jahr 1863 circa Fr. 180,000 betragen, sind zum größten Theile durch die große Menge von bezahlten Abschätzungsbeträgen auf diese Höhe angewachsen, und es ist daher wichtig, die daherigen Vorschriften einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Schon der Umstand, daß das Verwaltungsreglement für den aktiven Dienst im Felde berechnet war, daß es aber noch heutzutage auf den gewöhnlichen Schuldienst von meistens kürzerer Dauer und andern Verhältnissen angewendet wird, läßt auf die Nichtigkeit des Schlusses schließen, zu welchem die Expertenkommission gekommen ist. Die Prüfung der einzelnen bisher gültig gewesenen reglementarischen Bestimmungen und deren Vergleichung mit den Vorschlägen der Kommission haben uns die bestimmteste Ueberzeugung aufgedrängt, daß hier wichtige Verbesserungen angestrebt werden können, weshalb wir auch die Sache hiemit zu einer besondern Vorlage an die Bundesversammlung machen.

Bezüglich der Form, in welcher wir die Abänderungsanträge bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß wir eine definitive Annahme der von uns vorgeschlagenen neuen Bestimmungen selbst nicht befürworten könnten, da dieselben zuerst durch die Erfahrung sanktionirt werden müssen.

Mehrere Vorgänge, wie namentlich auch die bei den Reglementen über den Felddienst und den innern Dienst, haben gezeigt, daß die provisorische Einführung solcher Vorschriften das geeignetste Mittel ist, das Zweckmäßigste herauszufinden, weshalb wir auch hier den Antrag stellen, ermächtigt zu werden, die vorgeschlagenen Vorschriften vorläufig für vier Jahre bei den Instruktionsübungen anwenden zu dürfen. Sodann ist ein nur provisorischer Erlaß der neuen Vorschriften deshalb vorzuziehen,

weil eine Umarbeitung auch der übrigen Abschnitte des Reglements über die Kriegsverwaltung ohnehin nicht mehr lange auf sich warten lassen kann, da das Reglement, wie schon angedeutet, in gar vielen Punkten nicht mehr in Uebereinstimmung steht mit der neuen Militärorganisation, mit den neuen Reglementen über den innern Dienst und überhaupt mit den Verwaltungseinrichtungen, wie sie der neue Bund und die größere Centralisation im Militärwesen uns gebracht haben.

Mit Rücksicht auf diese Motive schlagen wir Ihnen im Art. 2 des nachfolgenden Beschlusentwurfes vor, den Bundesrath einzuladen, noch vor Ablauf des Jahres 1868 eine gänzliche Umarbeitung des Verwaltungsreglementes vorzunehmen und der Bundesversammlung dießfällige Vorschläge zu machen.

Wie lassen hier nun in gedrängter Kürze die Begründung der vorgeschlagenen Abänderungen folgen:

Ad § 1. Durch den neuen Vorschlag finden sich die Bestimmungen über die vom Dienste ausschließenden Gebrechen theils ausgedehnt, theils sind sie beschränkt worden.

Ausgedehnt wurden sie durch Aufnahme sämmtlicher ansteckender Krankheiten, statt nur einzelne derselben aufzuführen, wofür der Grund von selbst einleuchtet. Ferner wurden alle Mängel, welche das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 auführt,\*) als vom Dienste ausschließende Gebrechen angenommen, weil dieselben durchwegs Kardinalfehler sind, welche die damit behafteten Pferde zu einem gehörigen Dienste untauglich machen.

Auf der andern Seite wurden bezüglich der Annahme der Pferde bei gewissen Mängeln, welche unter b aufgeführt sind, weniger bindende Vorschriften aufgenommen, da dieß Mängel sind, welche unter Umständen dem Dienste allerdings hinderlich sein können, bei geringerm Grade aber diesen nicht beeinträchtigen. Darunter gehört insbesondere diejenige Knochenanschwellung, welche auf der innern Seite der Sprunggelenke entsteht und gemeiniglich Spath genannt wird.

Bis dahin waren solche Pferde durch den Wortlaut des Reglements vom Dienste ausgeschlossen. Wäre diese Bestimmung in der Ausführung buchstäblich genommen worden, und hätte man sie nicht dadurch umgangen, daß jener Mangel mit *Grosse* bezeichnet wurde, so hätte man einen guten Theil der bisherigen Kavalleriepferde vom Dienst ausschließen müssen, während die neue Fassung dem Experten mehr Spielraum bietet, die in geringerm Grade mit jenem Uebel behafteten und dennoch in jeder Beziehung diensttauglichen Pferde anzunehmen.

Ad § 2. Die Bestimmung, daß die Pferde in Zukunft nicht vor zurückgelegtem fünften Altersjahre in den Dienst aufgenommen werden dürfen, ist vielleicht eine der wichtigsten des gegenwärtigen Vorschlages.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IV, Seite 210.

Das bisherige Reglement gestattete die Aufnahme der Pferde schon mit dem vierten Altersjahre. Die Folge davon war, daß ein unverhältnißmäßig großer Theil der Abschätzungen auf die Pferde dieser Altersklasse fielen, da die Pferde vom 4—5 Jahre erfahrungsgemäß einer Menge von Krankheiten, namentlich Katarthen zc. unterworfen sind. Die Erfahrungen anderer Länder stimmen mit denjenigen, die man bei uns gemacht hat, überein.

In Frankreich z. B. ergab sich in den Jahren 1851, 1853 und 1857, obgleich man dort die Pferde jüngern Alters weit mehr schon, als dieß bei unserer Artillerie und Kavallerie der Fall sein kann, folgendes Verlustverhältniß:

Pferde gingen zu Grunde	1857.	1853.	1851.
im 4. Altersjahre . . . . .	50,59 pro mille.	66,86	66
" 5. " . . . . .	37,57 " "	40,21	54,3
" 6. " . . . . .	33,25 " "	45,09	48,4
" 7. " . . . . .	27,2 " "	42,60	49,9
" 8. " . . . . .	36,57 " "	36,83	44,8
" 9. " . . . . .	38,7 " "	36,94	43,8

Wenn die Annahme eines höhern Alters für die Dienstpferde gerechtfertigt erscheint, so ist dieß namentlich der Fall für die Reitpferde. Da indessen ein plötzliches Uebergehen zu der neuen Vorschrift diejenigen jungen Leute in Schaden bringen, ja vielleicht vom Eintritt in die Kavallerie abhalten würde, die sich bereits ihre Pferde angeschafft haben, so schlagen wir vor, während einer Uebergangsperiode von zwei Jahren den Kavalleristen noch gestatten zu wollen, Pferde vom vollbrachten vierten Jahre in Dienst zu nehmen. Die bezüglichliche Bestimmung findet sich im Schlußartikel des Reglementsentwurfes.

Ad § 3 und 4. Diese beiden Paragraphen regeln das Verfahren, betreffend die Oberaufsicht, welche dem Oberkriegskommissariat über die Einschätzung durch die kantonalen Experten zusteht. Zu dieser Oberaufsicht, d. h. die Vornahme einer Revision der Schätzung durch eidg. Experten, war das Oberkriegskommissariat zwar schon nach dem bisherigen Reglemente berechtigt, und es wurde diese Aufsicht auch stets ausgeübt; allein die bisherige sogenannte Revision erfolgte gewöhnlich in der Weise, daß der damit beauftragte eidg. Stabspferdarzt einfach der kantonalen Einschätzung beiwohnte. Unser Vorschlag nun trennt die eidg. Revisions-schätzung von der kantonalen Einschätzung, und zwar um sie unabhängiger von der letztern zu machen und um eine wirkliche Kontrolle auszuüben, die bisher nicht stattfand, da die eidg. Revisoren unwillkürlich unter dem Einflusse der Anschauungen der kantonalen Experten standen und nur in den seltensten Fällen ihr Veto erhoben.

Als neue Vorschrift ist hinzukommen, daß der Revisor alle von der Einschätzungskommission nicht angegebenen Fehler in das daherige Verbal eintragen soll.

Das Mitgeben der Einschätzungsetats an die Detachementskommandanten soll ermöglichen, daß die Revision unter Umständen auf dem Marsche nach dem Waffenplatze oder wenigstens unmittelbar nach Ankunft auf demselben stattfinden kann.

Es wird auf diese Weise in vielen Fällen möglich werden, unnütze Reisespesen für die Revisoren zu ersparen.

In Bezug auf die Bezeichnung der Mängel, welche die Rückgabe bereits eingeschätzter und im Dienste befindlicher Pferde bedingen, sowie mit Bezug auf die Zeit, inner welcher dieß stattfinden kann, ist ebenfalls eine Aenderung eingetreten, indem die Zahl der zur Rückgabe berechtigenden Fälle durch einige neu vermehrt und die Zeit, inner welcher die Rückgabe ohne Abschätzungsvergütung möglich ist, von 12 auf 20 Tage ausgedehnt wurde. Dem entsprechend sind auch dem Eigenthümer billigerweise die gleichen Rechte mit derselben Gewährzeit für solche Pferde zugestanden, welche als Dienstfolge mit den gleichen Krankheiten behaftet sind.

Ad § 5. Indem wir Ihnen eine Erhöhung des Maximums für die Einschätzung der Dienstpferde vorschlagen, machen wir darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung in so fern mit dem übrigen Vorschlage zusammenhängt, als dadurch mancher Eigenthümer veranlaßt werden mag, Pferde von höherm Werthe und daher auch größerer Diensttuchtigkeit einschätzen zu lassen, ein Umstand, der auf die Abschätzungssumme eher günstig als ungünstig wirken muß. Der Hauptgrund aber, warum wir bei diesem Anlasse die Erhöhung des Maximums vorschlagen, liegt darin, daß wir dieß als eine nothwendige Konsequenz des Bundesbeschlusses vom 3. Heumonath 1861, betreffend leichtere Rekrutirung der Kavallerie betrachten, welcher postulirt, daß den Reitern alle erforderlichen Rücksichten getragen werden, um sie wegen allfällig im Dienste erlittenen Schadens möglichst sicher zu stellen. \*) Dieß kann nun nur geschehen, wenn das Maximum der Einschätzungssummen mit den heutigen Pferdepreisen in Einklang gebracht wird und der einzelne Reiter, der ein kostbares Pferd in den Dienst gebracht hat, nicht mehr Gefahr läuft, beim Zugrundegehen desselben mit einer Summe entschädigt zu werden, die weit unter dem wirklichen Werthe steht.

Das Neglement ist zwar schon durch Bundesbeschluß vom 30. Christmonath 1856 abgeändert worden, indem der Unterschied zwischen Reitpferd des Gemeinen und Offiziersreitpferd aufgehoben und das Maximum der Einschätzungssumme auf Fr. 800 für das Trainpferd und Fr. 1200 für das Reitpferd festgesetzt wurde; \*\*) aber es entspricht auch dieß den heutigen Pferdepreisen nicht mehr, und wir gehen gewiß nicht zu weit, wenn wir

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 41.

\*\*) " " " " V, " 516.

für das Trainpferd eine Erhöhung bis auf 1000 Franken und für das Reitpferd eine solche bis auf 1500 Franken vorschlagen.

Ad § 6. Das bisherige Reglement stellte den Grundsatz auf, daß die Abschätzung der Dienstpferde bei beendigtem Dienste und ohne daß vorher noch Kuren oder Heilungsversuche auf eidgenössische Rechnung gemacht werden dürfen, stattzufinden habe. Einzig in Ausnahmefällen konnte die Abschätzung eines kranken Pferdes auf höchstens 6 Tage ausgesetzt und dasselbe unter die Obforge eines patentirten Pferdarztes gestellt werden.

Mehrjährige Erfahrung hat nun dargethan, daß bei einer strikten Befolgung des Reglements die Eidgenossenschaft in sehr vielen Fällen zu Schaden gekommen wäre, während bei Unterbringung der Pferde in Kuranstalten in der Regel so günstige Resultate zu Tage traten, daß entweder keine Abschätzung mehr nöthig wurde oder doch nur eine so geringe Summe bezahlt werden mußte, daß nicht nur die Verpflegungs- und Heilungskosten gedeckt wurden, sondern gegenüber der Abschätzungssumme, die bei Beendigung des Dienstes hätte bezahlt werden müssen, noch ein bedeutender Ueberschuß blieb.

Wenn daher vom finanziellen Standpunkte aus das schon seit längerer Zeit von der Verwaltung eingeschlagene Verfahren, Heilungsversuche bei den zur Abschätzung kommenden Pferden anzuwenden, als gerechtfertigt erscheint, so hat es auf der andern Seite auch seine Uebelstände, wenn die Dauer dieser Heilungsversuche zu weit ausgedehnt werden muß, und wir können nicht verhehlen, daß auch diesfalls Mißstände bestanden haben.

Wir schlagen deshalb vor, im Reglemente ausdrücklich zu gestatten, zur Abschätzung vorgeführte Pferde in eine Kuranstalt zu verweisen, jedoch dafür ein Maximum an Zeit vorzuschreiben, welche es gestattet, über den muthmaßlichen weiteren Verlauf der Krankheit ein Urtheil zu fällen, und welche auf der andern Seite diesen Versuchen eine bestimmte Gränze setzt.

Wir glauben nicht zu weit gegangen zu sein, indem wir diese auf vier Wochen festgesetzt haben. Daß dem Eigenthümer während dieser Zeit des Nichtgebrauchs seines Pferdes ein billiges Miethgeld bezahlt werden muß, ist selbstverständlich.

Eine andere, ebenfalls nicht reglementarische Uebung, welche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatte, war die, daß den Eigenthümern solcher Pferde, welche beim Dienstaustritt nicht als krank befunden und daher nicht abgeschätzt wurden, noch eine sechstägige Reklamationsfrist für allfällige Krankheiten zugestanden wurde, die als Dienstfolge betrachtet werden konnten. Der Entwurf setzt nun aus billigen Rücksichten für den Pferdeeigenthümer eine solche Reklamationsfrist fest, beschränkt sie aber, um Mißbräuchen vorzubeugen, auf 2 mal 24 Stunden.

Der Entwurf enthält eine neue Bestimmung in dem Sinne, daß es der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden solle, mit Einwilligung des

Eigenthümers ein Pferd, für welches eine Abschätzungsschädigung gesprochen wurde, die 30 % des Schätzungswerthes übersteigt, gegen volle Vergütung dieses letztern zu behalten.

Es ist bisher hie und da vorgekommen, daß man mit dem Eigenthümer übereinkam, statt eine Abschätzungssumme zu bezahlen, das fragliche Pferd gegen Vergütung des vollen Schätzungswerthes zu übernehmen, um es der Regieanstalt zuzuthemen. Dieses Recht der Uebernahme von Pferden sollte der Verwaltung inner gewissen Schranken durch das Reglement ausdrücklich gestattet werden.

Gerechtfertigt und billig dem Eigenthümer gegenüber erscheint die Uebernahme in den Fällen, wo das Pferd mit einer unheilbaren Krankheit behaftet oder wenn es dienstuntauglich geworden ist.

Beschränkt ist die Uebernahme im Entwurf dadurch, daß sie in Zukunft nicht mehr stattfinden darf, wenn die Abschätzungssumme nicht 30 % des Schätzungspreises erreicht, und daß auch dann noch, wenn diese Gränze überschritten wird, die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich wird.

Diese beschränkenden Bestimmungen sind deshalb in den Entwurf aufgenommen, um einerseits geradezu zu untersagen, daß Pferde, welche den Eigenthümern lästig geworden sind und eben deshalb für die Regie keinen erfreulichen Zuwachs bilden, wegen geringfügigen Verletzungen von der Verwaltung übernommen werden, und andererseits ist für den Fall, daß bei größern Abschätzungsgebühren die Uebernahme des Pferdes von der Verwaltung wirklich erprießlich erscheint, dieselbe von der Zustimmung des Eigenthümers deshalb abhängig gemacht werden, damit der letztere gegen alle Willkür geschützt sei, welche etwa von einzelnen Beamten ausgeübt werden wollte.

Ad § 7. Es werden hier im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie sie im § 76 des Verwaltungsreglements ausgesprochen waren, und wie solche seither in Ausführung gebracht wurden, vorgeschlagen mit einigen erweiternden Bestimmungen, um den betreffenden Beamten in die Möglichkeit zu versetzen, die Abschätzungsbegehren recht gründlich untersuchen und ein möglichst richtiges Urtheil fällen zu können.

Ad § 8. Die Fourageration ist für die Zeit größerer Anstrengungen auch für die Reitpferde auf die gleiche Höhe gebracht worden wie für die Zugpferde, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die stärkere Feldration bei starken Märschen und an Manövirtagen auch im Instruktionsdienste verabsolgt werden dürfe.

Der Grund hiefür liegt darin, daß erfahrungsgemäß bei reichlicher Nahrung einerseits die Leistungsfähigkeit und Ausdauer der Pferde vermehrt, andererseits Krankheiten aus Ursache mangelhafter Ernährung bei anstrengendem Gebrauche vermindert werden.

Im Entwurfe wird auch die Fourageration für die Maulthiere bestimmt und damit eine Lücke des bisherigen Reglements ausgefüllt.

Endlich hat sich schon längst die bisherige Strobration von 5 R als unzureichend erwiesen und wird daher die Erhöhung derselben auf 8 R beantragt.

Indem wir den nachstehenden Beschlusentwurf sammt dem Reglementsentwurf nochmals Ihrer Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Oktober 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## Beschlusentwurf.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. Oktober  
1864, und des Entwurfes eines Reglementes, betreffend Abänderung der  
§§ 62, 63, 64, 65, 66, 73, 76 und 178 des Reglementes über die  
eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845,

beschließt:

1. Der vorgelegte Entwurf tritt für die Jahre 1865, 1866, 1867  
und 1868 in Kraft.

2. Inzwischen soll das Reglement für die Kriegsverwaltung einer  
Revision unterworfen und vor Ablauf obiger Frist von vier Jahren der  
Bundesversammlung bezüglich Bericht und Antrag unterstellt werden.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.

## Entwurf zur Abänderung

des

Reglementes für die eidgenössischen Kriegsverwaltung vom  
14. August 1845.

### § 1.

(Abänderung vom § 62 des Reglementes für die Kriegsverwaltung.)

Von der Aufnahme in den Dienst sind ausgeschlossen :

- 1) Hengste, Klopshengste und trächtige Stuten.
- 2) Stettige Pferde.
- 3) Pferde, die blind oder hinkend sind.
- 4) Kranke und abgekehrte Pferde überhaupt, insbesondere aber solche, welche an ansteckenden Krankheiten oder solchen Mängeln leiden, die in dem Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852 vorgesehen sind.

Ferner dürfen weder für die Kavallerie, noch für den berittenen Artilleriedienst aufgenommen werden :

- a. Einäugige Pferde.
- b. Pferde mit Drüsenanschwellungen, Balggeschwulsten, Gallen- und Knochenaufstrebungen, Hufschlern, Verletzungen u. s. w., wenn sie damit in einem Grade behaftet sind, welcher dieselben für den Reitdienst untauglich macht.

In Fällen, wo diese Mängel absolute Dienstunfähigkeit bedingen, dürfen solche Pferde auch nicht zum Traindienst verwendet werden.

### § 2.

(Abänderung und Ergänzung von § 63.)

Die Reit-, Zug und Packpferde dürfen nicht vor dem zurückgelegten fünften Altersjahre für den Dienst verwendet werden.

Die Maulthiere sollen wenigstens 4' 6'' hoch sein.

§ 3.  
(Ergänzung von § 64.)

Den betreffenden Kompagnie- oder Detachementskommandanten ist ein Doppel der dem Oberkriegskommissariat eingehenden Schätzungsetats zu übergeben.

§ 4.  
(Abänderung des ersten und zweiten Passus von § 65.)

Das eidg. Oberkriegskommissariat hat die Befugniß, die in Dienst getretenen Pferde einer Revisionschätzung zu unterwerfen, aber nur in Folge einer solchen die Schätzungspreise nach den Umständen abzuändern.

Ebenso ist es Aufgabe der Revisoren, Fehler und Mängel der Dienstpferde, die allfällig bei der Einschätzung übergangen worden, auf dem dahierigen Verbal anzumerken.

Die Revision soll unabhängig von der Einschätzung und bald möglich nach derselben vorgenommen werden.

Das eidg. Oberkriegskommissariat oder in dessen Namen das Kriegskommissariat der betreffenden Schulabtheilung wird ferner binnen 20 Tagen, von der Aufnahme in den Dienst an gerechnet, alle diejenigen Pferde aus demselben entlassen, welche entweder mit einem der im Konkordat vom 5. August 1852 vorgesehenen Gewährmängel oder mit Stettigkeit, periodischer Augenentzündung oder Strahlkrebs behaftet sind, ohne daß dabei der Eigenthümer — der Ausgang der Krankheit möge sein, welcher er wolle — eine Abschätzungsvergütung beanspruchen kann. Die Kantone, denen diese Pferde angehören, müssen sie durch andere ersetzen.

Auf der andern Seite wird aber auch dem Eigenthümer für obbezeichnete Krankheiten nach Beendigung des Dienstes zur Anbringung von Reklamationen die gleiche Frist von 20 Tagen eröffnet.

Dem Eigenthümer eines aus der Schätzung zurückgewiesenen Pferdes ist es gestattet, eine Revision durch andere Schätzer zu verlangen, wenn er die Gründe zur Ausschließung widerlegen zu können glaubt.

Das gleiche Recht hat der Eigenthümer eines zwar in die Schätzung aufgenommenen Pferdes, welches aber mit Mängeln bezeichnet ist, die auf die Bestimmung des Schätzungswerthes Einfluß haben mußten. Die Kriegskommissäre werden daher das Befinden der Experten in Betreff der Fehler und Mängel jedem Eigenthümer eröffnen, der darüber bei ihnen anfragt.

Solche Schätzungsrevisionsbegehren müssen jedoch innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ergangener Schätzung bei dem betreffenden Divisions- oder Kantonskriegskommissär, oder innerhalb acht Tagen bei dem eidg. Oberkriegskommissariate angebracht werden.

Die ergehenden abermaligen Schätzungskosten sind von dem begehrenden Theile zu tragen, sei der Erfolg, welcher er wolle.

Die vorbezeichneten Fälle ausgenommen, sind alle doppelten Schätzungen verboten.

### § 5.

(Abänderung von § 66.)

Das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidg. Kriegskasse zu leistenden Vergütung ist:

Fr. 1000 für ein Zugpferd,

„ 1500 „ „ Reitpferd.

In keinem Falle darf ein höherer Werth in die Schätzung aufgenommen werden.

Für Pferde, welche, weil den bestehenden Vorschriften nicht entsprekend, nicht eingeschätzt, aber dennoch von ihren Eigenthümern zum Dienste verwendet worden sind, wird keine Entschädigung geleistet.

### § 6.

(Abänderung des § 73.)

So wie beim Eintritt in den eidg. Dienst alle Pferde auf Veranstaltung des Kantons- oder Divisionskriegskommissärs durch Sachverständige untersucht und geschätzt werden müssen, ebenso sollen dieselben bei der Dienstentlassung eines Korps oder bei Aufhebung eines Parks oder einer eidg. Kuranstalt untersucht und diejenigen Pferde, welche nicht in Ordnung sich befinden, gewissenhaft abgeschätzt und über deren Befund ein umständliches Abschätzungsverbal vorschriftgemäß genau abgefaßt werden.

Diese Untersuchung und Abschätzung wird am Hauptorte oder Sammelplaz des Kantons, welchem das Korps angehört, sofort nach dessen Ankunft daselbst und somit unmittelbar vor deren Uebergabe an die Kantone oder allfälligen Eigenthümer auf Veranstaltung und im Beisein des Kantonskriegskommissariats durch die gleichen Experten vorgenommen, welche die Eintrittsschätzung besorgt haben.

Den Eigenthümern der Pferde wird, vom Austritt der letztern aus dem Dienst an gerechnet, eine Frist von zweimal 24 Stunden zur Anbringung von Reklamationen wegen Krankheiten und Mängeln gestattet, die erwiesenermaßen als Dienstfolge zu betrachten sind. Diese Reklamationen sind beim zuständigen Kantonskriegskommissariate anzubringen.

Je nach dem Ermessen der Experten können zur Abschätzung vorgeführte Pferde in eine Kuranstalt verwiesen werden, dürfen jedoch höchstens vier Wochen in derselben verbleiben.

Für die Zeit, während welcher ein Pferd in der Kuranstalt bleibt, wird dem Eigenthümer vom Oberkriegskommissariat ein tägliches Mietz-

geld vergütet, welches wenigstens zwei Franken betragen soll und vier Franken nicht übersteigen darf. Diese Entschädigung wird in den einzelnen Fällen durch das eidg. Oberkriegskommissariat inner diesen Schranken nach Maßgabe der besondern Umstände festgestellt.

Ist ein Pferd beim Austritt aus der Kuranstalt geheilt und diensttauglich, so hat der Eigenthümer außer dem Miethgelde keine weitere Entschädigung zu beanspruchen.

Bei theilweiser Heilung und Diensttauglichkeit soll das Pferd abgeschätzt werden.

Wenn bei der Abschätzung die Entschädigung 30 % der Schätzung und darunter beträgt, so muß der Eigenthümer das Pferd zurücknehmen; wenn aber die Entschädigung 30 % der Schätzung übersteigt, so kann es die Eidgenossenschaft mit der Einwilligung des Eigenthümers gegen Vergütung des Schätzungspreises übernehmen.

Bei Unheilbarkeit und gänzlicher Dienstuntauglichkeit hat die Eidgenossenschaft das Pferd unter Vergütung der ganzen Schätzungssumme zu übernehmen, sofern der Eigenthümer dies einer Abschätzung vorzieht.

Pferde, die nur durch eine langwierige Kur und wahrscheinlich auch alsdann nicht mehr vollkommen dienstfähig hergestellt werden können, dürfen auf Anordnung des eidg. Oberkriegskommissariats auch vor Aufnahme eines Parks, beziehungsweise vor Beendigung eines Instruktionsturzes, dem Kommissariat desjenigen Kantons, dem diese Pferde angehören, als dienstuntauglich zurückgesendet werden.

Bei der Heimkehr solcher Pferde wird bezüglich ihrer Abschätzung das oben angegebene Verfahren ebenfalls genau beobachtet.

## § 7.

(Abänderung des ersten Passus vom § 76.)

Der eidg. Oberpferdarzt prüft mit möglichster Beförderung die in §§ 74 und 75 angeführten Verbale, nachdem ihm dieselben vom eidg. Oberkriegskommissariat übergeben worden sind, und wenn er es für nöthig findet, unter Bezug des dem betreffenden Veterinärdienste vorgestandenen Stabs- oder Korpspferdarztes.

Zugleich soll er sich über allfällige Unvollständigkeiten in den Eingaben von den betreffenden Kantons- oder Schulkommissären die nöthigen Aufschlüsse ertheilen lassen und sodann, das Interesse der eidg. Kriegsverwaltung, gleichwie der beschädigten Reklamanten im Auge behaltend, über die Zulässigkeit und das Maß der Entschädigung seine Vorschläge dem eidg. Oberkriegskommissariat vorlegen, dessen endlicher Genehmigung dieselben unterliegen.

## § 8.

(Ergänzung und Abänderung des Litt. b vom § 178.)

Im Falle der Naturalverpflegung besteht die gewöhnliche Fourageration für Reitpferde aus 8  $\mathcal{E}$  Hafer und 10  $\mathcal{E}$  Heu,  
 oder 7 " " " 12 " "  
 für Zugpferde aus 7 " " " 15 " "  
 „ Maulthiere „ 6 " " " 8 " "

Die Feldration besteht für Reit- und Zugpferde aus 10  $\mathcal{E}$  Hafer und 12  $\mathcal{E}$  Heu, und für Maulthiere aus 10  $\mathcal{E}$  Hafer und 10  $\mathcal{E}$  Heu.

Sie soll auch in Schulen und Wiederholungskursen bei stärkern Märschen und an Manövirtagen verabreicht werden.

Die Strohration besteht aus 8  $\mathcal{E}$  Stroh per Pferd und Maulthier.

## § 9.

Vorstehende Bestimmungen treten für die Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 in Kraft mit der Ausnahme, daß es den Pferd-Eigenthümern bei der Kavallerie gestattet bleibt, während der Jahre 1865 und 1866 Pferde vom vollbrachten vierten Jahre an in den Dienst zu bringen.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, Betreffend Abänderung einiger Paragraphen des Reglements für die Kriegsverwaltung vom 14. August 1854. (Vom 31. Oktober 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1864
Date	
Data	
Seite	33-45
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.